

zu fordern hat, angefangen habe, kann dieselbe nicht für ungültig erklärt werden.

2217. Jeder Verfolgung auf Ausweisung aus unbeweglichen Gütern muß ein Aufgebot zu bezahlen vorhergehen. Dieses Aufgebot geschieht auf Betreiben und Ersuchen des Gläubigers, dem Schuldner in Person, oder an seinem Wohnort, vermittelt eines Gerichtsboten.

Die Formen des Aufgebotes, so wie die Formen der Verfolgung auf Ausweisung, werden in der Gerichtsordnung regulirt.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von der Ordnung und der Austheilung des Preises unter die Gläubiger.

Art. 2218. Die Ordnung und Austheilung des Preises von unbeweglichen Gütern, so wie die Art, dabei zu verfahren, kommen in der Gerichtsordnung vor.

Z w a n z i g s t e r T i t e l.

Von der Verjährung. *)

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2219. Die Verjährung ist ein Mittel, zu erwerben, oder sich zu befreien, durch den Verlauf einer gewissen Zeit, und unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen.

2220. Man kann zum Voraus nicht auf die Verjährung Verzicht leisten; man kann einer bereits erworbenen Verjährung entsagen.

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Letztere ist eine nothwendige Folge aus einer Handlung, welche die Aufhebung des erworbenen Rechtes voraussetzt.

*) Gesetz vom 24. Ventose 12. J. (15. März 1804), promulgirt den 4. Germinal (25. März 1804).

2222. Wer nicht fähig ist zu veräußern, kann auch einer erworbenen Verjährung nicht entsagen.

2223. Es ist den Richtern nicht erlaubt, von Amts wegen das Rechtsmittel zu ersetzen, welches die Verjährung gibt.

2224. Man kann die Verjährung vorschützen, der Rechtshandel mag gediehen seyn, wohin er will, selbst noch vor dem Berufungsgerichte. Ausgenommen ist der Fall, wo die Umstände vermuthen lassen, daß der Theil, der die Einrede der Verjährung nicht entgegengesetzt hat, ihr entsagt habe.

2225. Gläubiger und alle andere Personen, die ein Interesse dabei haben, daß die Verjährung erworben sey, können dieselbe entgegen setzen, obschon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

2226. Sachen die nicht im gemeinen Verkehr sind, kann man nicht verjähren.

2227. Der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen unterworfen, wie Private, und können sie eben so entgegen setzen.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Vom Besitze.

Art. 2228. Besitz ist das Inhaben oder der Genuß einer Sache die wir in unserer Gewalt haben, oder eines Rechtes, das wir ausüben, sey es in eigener Person, oder durch einen andern, der in unserm Namen die Sache inne hat, oder das Recht ausübt.

2229. Um verjähren zu können, wird ein ununterbrochener, ungestörter, öffentlicher und unzweideutiger Besitz erfordert, ein Besitz als Eigenthümer.

2230. Es wird allezeit vermuthet, daß man für sich und als Eigenthümer besitze, so lange nicht bewiesen wird, daß man für einen andern zu besitzen angefangen habe.

2231. Hat man einmal angefangen, für einen andern zu besitzen: so wird vermuthet, daß man immer unter dem nämlichen Titel besitze, wenn das Gegentheil nicht bewiesen wird.

2232. Bloß willkürliche Handlungen, und Handlungen der bloßen Duldung, können nie einen Besitz, noch eine Verjährung gründen.

2233. Auch Handlungen der Gewaltthätigkeit können keinen Besitz begründen, der eine Verjährung bewirkt.

Der nützliche Besitz fängt erst da an, wo die Gewaltthätigkeit aufhört.

2234. Beweiset der wirkliche Besitzer, daß er früher besessen habe: so wird vermuthet, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe. Das Gegentheil kann aber bewiesen werden.

2235. Um die Verjährung vollständig zu machen, kann man zu seinem eigenen Besitze den Besitz desjenigen setzen, in dessen Stelle man tritt, ohne Unterschied, auf welche Art man in seine Stelle tritt, ob unter allgemeinem oder besonderm Namen, auf wohlthätige oder lästige Art.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Ursachen, welche die Verjährung hindern.

Art. 2236. Wer für einen andern besitzt, kann nie verjähren, sein Besitz mag noch so lange dauern.

So können Pächter, Verwahrer, Nutznießer, und alle, die die Sache des Eigenthümers bloß vergünstigungsweise *) inne haben, dieselbe nicht verjähren.

2237. Auch die Erben derjenigen, die eine Sache unter irgend einem im vorhergehenden Artikel beschriebenen Titel inne hatten, können sie nicht verjähren.

2238. Jedoch können die in den Art. 2236 und 2237 bemerkten Personen verjähren, wenn ihr Besitztitel eine Aenderung erleidet, entweder durch eine Ursache, die von

*) *Précairement.* Precarium oder Vergünstigung heißt in den Rechten der Gebrauch einer Sache oder eines Rechtes, der einem andern auf sein Ansuchen so lange verwilligt wird, als es dem Geber beliebt. Auch das Geschäft, welches auf diese Art zwischen beiden Theilen vorgeht, heißt Precarium oder Vergünstigung.

irgend einem Dritten herrührt, oder durch den Widerspruch, den sie dem Rechte des Eigenthümers entgegen gesetzt haben.

2239. Ist die Sache von den Pächtern, Verwahrern, und sonstigen bloß vergünstigten Inhabern auf einen Dritten gekommen, und zwar durch einen Titel, der das Eigenthum überträgt: so kann dieser Dritte sie verjähren.

2240. Gegen seinen eigenen Titel kann man in dem Sinne nicht verjähren, daß man sich für sich selbst die Ursache und den Grund seines Besizes nicht ändern kann.

2241. Man kann aber gegen seinen Titel im dem Sinne verjähren, daß man durch die Verjährung die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erwirkt.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder aufschieben.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

Art. 2242. Die Verjährung kann entweder auf natürliche, oder auf bürgerliche Art unterbrochen werden.

2243. Eine Unterbrechung auf natürliche Art ist vorhanden, wenn der Besitzer länger als ein Jahr hindurch des Genusses der Sache beraubt ist, ohne Unterschied, ob die Verabreichung vom alten Eigenthümer, oder selbst von einem dritten herrührt.

2244. Eine gerichtliche Ladung, ein Aufgebot, eine Pfändung oder Beschlagnahme, wenn man sie demjenigen, den man an der Verjährung hindern will, insinuirt oder bekannt macht, bewirken die Unterbrechung auf bürgerliche Art.

2245. Eine Ladung zu einem Vergleiche vor das Bureau des Friedensrichters unterbricht die Verjährung von dem Datum ihres Tages an, wenn eine in den rechtlichen Fristen gegebene Ladung vor Gericht darauf folgt.

2246. Selbst eine gerichtliche Ladung vor einem nicht geeigneten Richter unterbricht die Verjährung.

2247. Wenn die Ladung der Form nach nichtig ist, wenn der Kläger von seiner Klage absteht, wenn er seine Klage in der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht fortsetzt, und mithin die Instanz erlöschen oder untergehen läßt *),

oder wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird: so ist die Unterbrechung als nicht geschehen anzusehen.

2248. Auch dadurch wird die Verjährung unterbrochen, daß der Schuldner oder Besitzer das Recht desjenigen, wogegen er verjährte, anerkennt.

2249. Ist es einer von mehreren solidarischen Schuld-
nern, der gemäß den obigen Artikeln angesprochen wird, oder anerkennt: so wird dadurch die Verjährung gegen die übrigen, und selbst gegen ihre Erben unterbrochen.

Wird aber ein Erbe des solidarischen Schuldners auf solche Art aufgefordert, oder erkennt dieser Erbe die Schuld oder das Recht an: so unterbricht dies die Verjährung nicht in Rücksicht auf die übrigen Miterben, obschon die Forderung etwa hypothecarisch wäre, vorausgesetzt jedoch, daß die Verbindlichkeit nicht untheilbar ist.

Diese Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung in Rücksicht auf die übrigen Miterben nur für den Antheil, wofür dieser Erbe haftet.

Um die Verjährung für's Ganze zu unterbrechen in Rücksicht auf die übrigen Miterben zugleich, wird erfordert, daß die Aufforderung allen Erben des verstorbenen Schuldners, oder die Anerkennung von allen diesen Erben geschehen sey.

2250. Eine solche Aufforderung, die dem Hauptschuldner geschieht, oder seine Anerkennung, unterbricht die Verjährung gegen den Bürgen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung aufschieben.

Art. 2251. Die Verjährung läuft gegen Personen jeder Art ohne Unterschied, wenn nicht das Gesetz ihnen irgend eine Ausnahme gestattet.

*) S'il laisse périmer l'instance.

2252. Sie läuft nicht gegen Minderjährige und Un-
erfahrene, ausgenommen in den Fällen des Art. 2278, und
in allen übrigen Fällen, welche das Gesetz ausdrücklich ausnimmt.

2253. Sie läuft nicht unter Eheleuten.

2254. Die Verjährung läuft gegen verheirathete
Weiber, obschon sie weder durch richterlichen Spruch noch
durch den Ehecontract in Gütertrennung leben, in Rück-
sicht auf die Güter, deren Verwaltung der Mann hat,
wogegen ihr aber ihr Erholungsrecht gegen denselben bleibt.

2255. Jedoch läuft sie nicht während der Ehe in
Ansehung des unter das Brautchatzverhältniß gestellten
Vermögens, das der Mann veräußert hat, gemäß dem Art.
1561 unter dem Titel von dem Ehecontracte und
den gegenseitigen Rechten der Eheleute.

2256. Eben so ist die Verjährung während der Ehe
aufgeschoben.

1stens, in dem Falle, wo die Frau irgend eine Kla-
ge nicht eher anheben könnte, als nachdem sie ge-
wählt hat, ob sie nämlich die Gemeinschaft anneh-
men, oder ihr entsagen wolle;

2tens, in dem Falle, wo der Mann, wenn er ein der
Frau eigenes Gut ohne ihre Einwilligung ver-
kauft hat, diesen Verkauf verbürgen muß, und in
allen andern Fällen, wo die Klage der Frau auf
den Mann zurückfallen würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht,
in Ansehung einer Forderung, die von einer Bedingung
abhängt, bis die Bedingung eintritt;

in Ansehung der Klage auf Gewährleistung, bis die
Eviction vorhanden ist;

in Ansehung einer Forderung, die an einem bestimm-
ten Tage fällig wird, bis der bestimmte Tag erschienen ist.

2258. Die Verjährung läuft nicht gegen den Erben
mit Vorbehalt, in Ansehung solcher Forderungen, die er ge-
gen die Erbschaft hat.

Sie läuft gegen einen erblosen Nachlaß, obschon dem-
selben kein Curator bestellt ist.

2259. Auch läuft sie während der drei Monate, die zur
Errichtung eines Inventariums, und der vierzig Tage als
Bedenkzeit gestattet sind.

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit. Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2260. Man zählt die Verjährung nach Tagen, und nicht nach Stunden.

2261. Sie ist erworben, sobald der letzte Tag der erforderlichen Zeit voll ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

Art. 2262. Alle Klagen, sowohl dingliche als persönliche, werden in dreißig Jahren verjährt, und derjenige, der sich mit dieser Verjährung schützt, braucht keinen Titel darüber nachzuweisen, so wenig als man ihm dagegen die Einrede der Unredlichkeit machen kann.

2263. Acht und zwanzig Jahre von dem Datum der letzten Urkunde oder des letzten Titels, kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, seinem Gläubiger, oder denen, die in sein Recht treten, eine neue Urkunde auf seine Kosten auszustellen.

2264. Die Verjährungsregeln in Rücksicht auf andere Gegenstände, als die, welche im gegenwärtigen Titel erwähnt werden, kommen in den sie betreffenden Titeln vor.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

Art. 2265. Wer ein unbewegliches Gut redlich und vermöge eines rechtmäßigen Titels an sich bringt, verjährt das Eigenthum in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Bezirke des Appellationsgerichts wohnt, worin das Gut liegt; und in zwanzig Jahren, wenn er ausserhalb desselben wohnt.

2266. Wenn der wahre Eigenthümer seinen Wohnort zu verschiedenen Zeiten bald in dem Bezirke, bald ausserhalb desselben, gehabt hat: so muß man, um die Verjährung vollständig zu machen, zu dem, was an den zehn Jahren der Gegenwart fehlt, eben so viel doppelte Jahre der Abwesenheit setzen, als Jahre fehlen, um auf diese Art die zehn Jahre der Gegenwart vollständig zu machen.

2267. Ein Titel, der wegen eines Mangels der Form nichtig ist, kann der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde dienen.

2268. Die Redlichkeit, oder der gute Glauben, wird allezeit vermuthet, und wer die Unredlichkeit vorschützt, muß sie beweisen.

2269. Es ist genug, wenn die Redlichkeit im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war.

2270. Nach zehn Jahren haften Baumeister und Unternehmer nicht mehr für Werke im Großen, die sie gemacht oder dirigirt haben.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von einigen besondern Verjährungen.

Art. 2271. Die Klagen der Meister und Lehrer der Künste und Wissenschaften, für den Unterricht den sie Monatsweise geben ;

die Klagen der Wirthe und Gastgeber, in Ansehung der Beherbergung und der gereichten Kost ;

jene der Handwerker und Arbeitsleute, in Ansehung ihres Taglohns, ihrer Lieferungen und Bezahlung, werden in sechs Monaten verjährt.

2272. Die Klagen folgender Personen werden in einem Jahre verjährt ;

der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel ;

der Gerichtsboten, für Besoldung der Acten die sie insinuiren, und die Aufträge, die sie verrichten ;

der Kaufleute, für Waaren, die sie an Privatleute verkaufen, die nicht Kaufleute sind ;

der Kostherren, für das Kostgeld ihrer Eleven, und der sonstigen Meister, für das Lehrgeld ;

der Hausbedienten, die sich auf ein Jahr verdingen, für Bezahlung ihres Lohns.

2273. Klagen, welche den Avoués für Bezahlung ihrer Bemühungen und Kosten zustehen, werden in zwei Jahren verjährt, welche anfangen von der Aburtheilung der Rechtshandel, von dem Vergleiche der Theile, oder von der Zeit, wo man ihnen ihren Auftrag abnimmt. Was die nicht beendigten Sachen betrifft, so haben dieselben keine Klagen für Kosten und Bemühungen, wenn sie älter als fünf Jahre sind.

2274. Die Verjährung ist in obigen Fällen vorhanden, ohschon man mit den Lieferungen, Diensten oder Arbeiten fortgefahren hat.

Sie hört erst alsdann auf zu laufen, wenn eine Rechnung abgeschlossen worden, wenn ein Zettel oder eine Obligation gemacht ist, oder eine gerichtliche, nicht untergegangene oder liegen gebliebene, Ladung.

2275. Jedoch können jene Personen, wogegen obige Verjährungen laufen, denjenigen, die sie ihnen entgegen

setzen, den Eid zuschieben, damit sie sich eidlich erklären, ob die Sache wirklich bezahlt worden sey.

Auch kann man den Eid den Wittwen und Erben, oder den Vormündern von letztern, wenn sie minderjährig sind, zuschieben, um sich zu erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache noch schuldig sey.

2276. Richter und Avoués haften fünf Jahre nach Aburtheilung der Prozesse nicht mehr für die Acten.

Zwei Jahre nach Vollziehung des Auftrags, oder nach der Insinuation der Acten, die man ihnen zugestellt hatte, haften die Gerichtsboten ebenfalls nicht mehr dafür.

2277. Rückstände von ewigen Renten, und von Leibrenten; Rückstände von Nahrungsgehältern;

Hausmiethzins und Pachtzins;

Zinsen von dargeliehenen Summen, und überhaupt alles, was nach Jahren, oder zu gewissen regelmäßig wiederkommenden noch kürzern Zeiten, zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes die Rede ist, laufen gegen Minderjährige und Untersagte, mit Vorbehalt ihrer Erholung gegen ihre Vormünder.

2279. So oft es auf bloß bewegliche Güter ankommt, ist der Besitz so gut, wie ein Titel.

Wer indessen eine Sache verloren hat, oder wem eine Sache gestohlen worden, der kann sie in drei Jahren, von dem Tage des Verlustes oder Diebstahls angerechnet, gegen denjenigen, in dessen Händen sie sich befindet, wieder fordern. Letzterer hat aber alsdann seine Erholung gegen den, wovon er sie hat.

2280. Hat der gegenwärtige Besitzer der gestohlenen oder verlorenen Sache dieselbe auf einem Markte oder auf einer Messe gekauft, oder bei einem öffentlichen Verkaufe, oder von einem Kaufmann, der sich mit dem Verkaufe von dergleichen Sachen abgibt; so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nicht wieder fordern, als gegen Erlegung des Preises, den sie gekostet hat, an den Besitzer.

2281. Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Titels angefangen hatten, reguliren sich nach den alten Gesetzen.

Ist indessen die Rede von solchen Verjährungen, welche zur eben gedachten Zeit angefangen, und wozu nach den alten Gesetzen mehr als dreißig Jahre, von eben dieser Epoche angerechnet, gehörten, so werden auch diese durch diesen Verlauf von dreißig Jahren vollendet.